

Hinweisblatt für arbeitsgerichtliche Verfahren

1. Gemäß § 12a Abs. 1 S. 1. ArbGG besteht im Urteilsverfahren in der ersten Instanz vor den Arbeitsgerichten kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes als Prozessbevollmächtigten oder auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis (Verdienstausfall) oder Reisekosten. Der Gebührenanspruch einschließlich Fahrtkosten und Abwesenheitsgeldern der bevollmächtigten Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber besteht unabhängig von der Leistungspflicht einer Rechtsschutzversicherung oder der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
2. Gemäß § 4 KSchG muss innerhalb von **drei Wochen nach Zugang der Kündigung** vor dem Arbeitsgericht Klage auf Feststellung erhoben werden, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist. Dies gilt auch für weitere Kündigungen.
3. Wenn der Arbeitgeber sich auf eine Befristung des Arbeitsverhältnisses beruft, muss gegen eine unwirksame Befristung binnen **drei Wochen nach dem genannten Beendigungszeitpunkt** Klage beim Arbeitsgericht gemäß § 17 TzBFG auf Feststellung erhoben werden, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung nicht beendet worden ist.
4. Über jede weitere mündliche Kündigung oder schriftliche Kündigung werde ich meinen Bevollmächtigten unverzüglich informieren.
5. Soweit noch nicht geschehen, werde ich meinen Prozessbevollmächtigten den Arbeitsvertrag mit allen Folgeverträgen und Ergänzungen und den letzten 12 Gehaltsbescheinigungen überlassen.
6. Ich werde mich **sofort, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Kündigung** beim Arbeitsamt und im Krankheitsfalle bei meiner Krankenkasse melden und die Bescheide an meinen Bevollmächtigten unverzüglich weiterleiten. Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe wird erst ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Im Falle der nicht unverzüglichen Meldung beim Arbeitsamt kann dieses das Ruhen oder Sperren von Leistungen anordnen. Dem Arbeitsamt ist ein Wechsel des Wohnsitzes unverzüglich mitzuteilen. Falls das Arbeitsamt eine Sperre für den Bezug von Leistungen ausspricht, besteht möglicherweise ein Anspruch auf Sozialhilfe beim zuständigen Sozialamt. Gegen einen fehlerhaften Bescheid des Arbeitsamtes muss binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.
7. Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers müssen Sie sofort beim Arbeitsamt Antrag auf Insolvenzgeld stellen. Der Antrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten gestellt werden. Wenn die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt wurde, die Sie nicht zu vertreten haben, besteht die Möglichkeit, Insolvenzgeld innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu beantragen.
8. Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine finanzielle Abgeltung des Urlaubsanspruches oder Schadensersatz für nicht gewährten Urlaub nur verlangt werden kann, wenn ich nicht genommenen Urlaub noch im laufenden für das laufende Kalenderjahr gegenüber meine Arbeitgeber beantragt habe und im Falle der Nichtgewährung zusätzlich gemahnt habe.

Im Falle meiner finanziellen Bedürftigkeit und nicht bestehender Rechtsschutzversicherung besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe. **Bei Beantragung von Prozesskostenhilfe müssen das Antragsformular und die Nachweise über die wirtschaftlichen und die persönlichen Verhältnisse von Ihnen vor der Gerichtsverhandlung bei Gericht eingereicht worden sein, um vom Gericht zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe berücksichtigt werden zu können.**

Ein Exemplar der Hinweise für arbeitsrechtliche Verfahren wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant